

Bekanntmachung

32. Nachtrag zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 126 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“ die Angabe „§ 126 a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten/Bonifizierung von Einzelmaßnahmen“ eingefügt.
2. § 126 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für die Gewährung ist die regelmäßige Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention.“
 - 2.2 Die Absätze 3, 4 und 6 werden wie folgt gefasst:
„(3) ¹Ein Bonus wird für Leistungen der Primärprävention gewährt. ²Versicherte erhalten 10 Bonuspunkte je in Anspruch genommener Leistung zur Primärprävention.
(4) Die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen ist von der Ärztin oder dem Arzt bzw. der Anbieterin oder dem Anbieter der Gesundheitsleistung im LKK-Bonusheft zu quittieren oder durch Einzelbelege nachzuweisen.
(6) ¹Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. ²Ein Bonuspunkt entspricht einem Gegenwert von 1 Euro. ³Der Bonus wird frühestens mit Erreichen von 20 Punkten fällig und kann höchstens einmal pro Kalenderjahr beansprucht werden.
⁴Der Bonus wird ausgezahlt, wenn die versicherte Person dies beantragt, den Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 3 erbringt und zu diesem Zeitpunkt an dem Bonusprogramm teilnimmt.“
3. Der folgende § 126a wird eingefügt:

„§ 126 a

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten/Bonifizierung von Einzelmaßnahmen

- (1) Die landwirtschaftliche Krankenkasse gewährt ihren Versicherten einen Bonus, wenn sie oder ihre nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen sich gesundheitsbewusst verhalten.
- (2) ¹Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine schriftliche Teilnahmeerklärung der versicherten Person bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, mit der die Satzungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden. ²Mit dem Ende der Versicherung endet auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

(3) ¹Ein Bonus kommt für die nachfolgenden Leistungen in Betracht, sofern sie jeweils im gesetzlichen Rahmen durchgeführt werden. ²Diese Leistungen werden mit Bonuspunkten wie folgt bewertet:

1. Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Abs. 1 SGB V
- 10 Bonuspunkte je in Anspruch genommener Untersuchung -
2. Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25 Absatz 2, § 25a SGB V
- 10 Bonuspunkte je in Anspruch genommener Untersuchung -
3. Schutzimpfungen nach § 20i SGB V
- 4 Bonuspunkte je durchgeführter Schutzimpfung -
4. Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V
- 10 Bonuspunkte für die vollständige Durchführung U 3 bis U 7 -
- 10 Bonuspunkte je durchgeführter Untersuchung U 7a, U 8, U 9, J 1 sowie J2 -
- 5 Bonuspunkte je durchgeführter zahnärztlicher Kinderfrüherkennungsuntersuchung -

(4) ¹Die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen ist von der Ärztin oder dem Arzt bzw. der Anbieterin oder dem Anbieter der Gesundheitsleistung im LKK-Bonusheft zu quittieren oder durch Einzelbelege nachzuweisen. ²Für Kinderuntersuchungen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Vorsorgepasses erfolgen.

(5) ¹Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. ²Ein Bonuspunkt entspricht einem Gegenwert von 1 Euro. ³Der Bonus kann höchstens einmal pro Kalenderjahr beansprucht werden. ⁴Bei Erreichen von 30 Bonuspunkten wird ein Sonderbonus von zusätzlich 10 Euro gezahlt. ⁵Der Bonus wird ausgezahlt, wenn dies beantragt wird und der Nachweis über die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 3 erbracht wird.

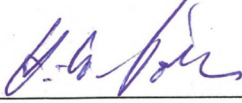
(6) ¹Die Bonuspunkte werden grundsätzlich der jeweiligen versicherten Person zugeordnet. ² Bei Kindern vor dem vollendeten 15. Lebensjahr erfolgt die Auszahlung der Bonuspunkte an den Elternteil, bei dem die Familienversicherung besteht, oder den gesetzlichen Vormund.“

Artikel II

Der 32. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 26. November 2020

213-69900.0-1735/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer